



7
7 9
Ordnung

für

die **S**ilden

im

Herzogthum Braunschweig

und

Fürstenthum Blankenburg.

De Dato Braunschweig, den 4. März
1765.

Handwritten text, likely a title or heading, in a historical script.

Handwritten text, possibly a date or a specific reference, in a historical script.

Handwritten text, possibly a name or a location, in a historical script.

Handwritten text, possibly a name or a location, in a historical script.

Handwritten text, possibly a name or a location, in a historical script.



Son Gottes Gnaden, Wir,
CARL, Herzog zu Braunsch.
und Lüneburg &c. &c. Fügen hiedurch

zu wissen: Wasgestalt Wir nöthig befunden haben, die Gilden in Unsern Landen mit einer nach jeziger Zeit und Umständen eingerichteten Gildeordnung versehen zu lassen, welche auf das von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren an der Regierung am 26. September 1692. emanirte Gildereglement, wie auch auf das nachhero am 16. August 1731. erfolgte Reichs-Gutachten von Aufhebung der Mißbräuche in den Gildesachen, so am 19. October ej. a. in Unsern Landen publiciret worden, nicht weniger auf die eigentliche wahre Beschaffenheit, Endzweck und Nahrungsgeschäfte der Gilden begründet ist, und hinfort als deren einzige Richtschnur angesehen und gehalten werden soll.

Wir setzen, ordnen und wollen also hiemit, aus Landesfürstl. Macht und Gewalt, wie folget.

Tit. I.

Von den Gilde Altmeistern.

§. I.

Jeder Gilde sollen ein oder mehrere des Handwerks wohlerfahrne, das Handwerk treibende und angeessene Altmeister, auf vorgängige bey der Hauptmorgensprache vorgenommene Wahl, von dem zu dieser Gilde verordneten obrigkeitlichen Deputirten vorgesezt, dieselben zu solchem Amte, auf die geleistete Bürgerpflicht, verwiesen, und in solchen von denen übrigen Meistern, Gesellen und Lehrlingen gebührend respectiret werden; der oder dieselbe haben das beste der Gilde wohl zu beobachten, nach dem Betragen der Gesellen und Lehrlinge sich fleißig zu erkundigen, richtige Rechnung zu führen, und, daß dieser Gildeordnung genau nachgelebet werde, ein wachsames Auge zu haben.

Wachten des Altmeisters.

Tit. II.

Vom Meister werden.

§. 2.

Was von demje-
nigen, der Meister
werden will, zu
beobachten.

Wer in eine Gilde als Meister aufgenommen zu werden verlanget, derselbe hat sich deswegen bey dem obrigkeitlichen Deputirten als Beysitzer und dem Altmeister der Gilde zu melden, welche dann, innerhalb drey Tagen, 3. bis 4. der ältesten Meister zusammen fodern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Geburts- und Lehrbrief, auch redliche Kundschaft seiner Wanderjahre, darzulegen hat. Wenn es mit dem Lehrbriefe und mit der Kundschaft der Wanderjahre seine gehörige Richtigkeit hat, an der ehemals bereits geschehenen Vorlegung des Geburtsbriefes also kaum ein Zweifel seyn kann: So soll, wenn auch der Geburtsbrief nicht ohnverweilt aufgegeben und derselbe angewiesen werden, solches Meisterstück bey dem Altmeister, oder, falls dabey Bedenklichkeiten sich hervorthun sollten, bey einem andern von dem Beysitzer zu genehmigenden Meister binnen gesetzter Zeit in gedachtem Meisters Gegenwart ohne fremde Hülfe und Beyrath fertig zu machen, wobey ihm aber keine andere Kosten gemacht werden sollen, als daß er dem Altmeister für den eingeräumten Platz ein billiges, welches, wenn darüber Streit entsethet, der obrigkeitliche Deputirte ermäßiget, bezahlet. Sollte derselbe an einen Orte ausser Reichs seine Profession erlernt haben, und daselbst nicht gebräuchlich seyn, Lehrbriefe zu ertheilen: So ist bey vorkommenden Fällen Unsere höchste Dispensation einzuholen, und zu erwarten, auch alsdenn wenn einer zwar eine richtige Kundschaft darlegt, den Geburts- und Lehrbrief aber so bald von dem Orte nicht erhalten kann, woselbst solche in der Lade sich befinden, nicht nur ebenfalls zuförderst Unsere höchste Dispensation zu suchen, sondern auch dabey anzuzeigen, ob der Geselle allensfalls erbötig sey, seine Angabe endlich zu erhärten.

§. 3.

§. 3.

Das sogenannte Einmuten und unterschiedliche Fodern des Handwerks um die Meisterschaft wird hiemit gänzlich aufgehoben. Das sogenannte Einmuten wird abgeſchiet.

§. 4.

Das Meisterstück soll in solchen Stücken bestehen, welche leicht Abnahme finden. Moraus das Meisterstück bestehen soll.

§. 5.

Wenn das Meisterstück fertiget ist: So soll dasselbe in Gegenwart des obrigkeitlichen Deputirten, des Alt- und der in verordneter Anzahl gefoderten übrigen, das Handwerk treibenden, erfahrenen und unpartheischen Meister besichtigt, und, nach bester Handwerks Erkenntniß und Wissenschaft, redlich und ohne einige Nebenabsichten, examiniret werden. Befinden sich denn solche Mängel und Fehler an den Meisterstück, daraus abzunehmen daß der Verfertiger das Handwerk noch nicht recht verstehet, und dem Publico also durch dessen Aufnahme in die Gilde geschadet würde: So mag derselbe das Meisterrecht nicht erlangen, sondern muß sich erst besser perfectioniren. Sind an den Meisterstück nur solche Mängel, die aus einigen nicht beträchtlichen Versehen herrühren, und des Verfertigers Unwissenheit und Ungeschicklichkeit nicht zu erkennen geben: So ist demselben dieserwegen keine Hinderung zu machen, sondern nur die begangene Nachlässigkeit ganz leidlich, und mit obrigkeitlicher Genehmigung jedoch nicht leicht über 2. Thlr. zu bestrafen, derselbe darauf von dem obrigkeitlichen Deputirten zum Meister der Gilde zu erklären, und in das Meisterbuch einzuschreiben. Würde hingegen über die Verwerfung des Meisterstücks Streit entstehen: So mögen andere ohnpartheische, dazu besonders beendigte, Meister zur Beurtheilung, jedoch allezeit in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person, adhibiret werden; falls sich alsdenn aber finden sollte, daß dem Stückmeister unnöthige und unbillige Schwürigkeiten gemacht worden: So sollen diejenigen, die solches gethan, die Unkosten tragen, jener aber darauf sofort als Meister angenommen werden.

Wie das Meisterstück beschaffen seyn muß.

§. 6.

Die Gildegelder
sind gleich bey
Eintritt zu erle-
gen.

Der neue Meister soll die geordneten Gilde- und übrigen Gelder sogleich erlegen, falls Wir ihm davon einigen Nachlaß oder deren gänzliche Erlassung nicht gnädigst bewilligen, auch soll er bescheinigen, daß er Bürger geworden, widrigenfalls ihm seine Profession keinesweges zu gestatten ist.

§. 7.

Das sogenannte
Meistereßen wird
untertaget.

Das sogenannte Meistereßen und tractiren, wodurch der neue Meister oft gleich Anfangs in schlechte Umstände gesetzt werden kann, bleibt hiemit ausdrücklich und bey 2. Mfl. Strafe, welche jeder zugegen gewesener und an den Tractement Antheil genomener Meister der Obrigkeit entrichten soll, verboten, jedoch mag der neue Meister aus freyen Willen seinen Mitmeistern, die der Schauh beygewohnt haben, in dem Gildehause, oder, in dessen Ermangelung, in dem Hause worin das Meisterstück aufgewiesen wird, an Kuchen, Toback und Getränke etwas zur ehrbaren Ergötzlichkeit reichen, wovon jedoch die Unkosten die festgesetzte Summe niemals überschreiten müssen, bey Strafe des gedoppelten Betrages desjenigen was über die Vorschrift aufgewandt worden.

§. 8.

Wer die Gildegel-
der erlegen muß.

Eines Meisters Sohn, oder welcher eines Meisters Tochter heyrathet, muß so viel geben als ein Fremder, nur allein wird dem die Hälfte der Gildegelder geschenkt, welcher eines Meisters Wittve heyrathet, und dadurch deren gutes Fortkommen befördert.

Tit. III.

Von Stadtmeistern.

§. 9.

Fremde Stadt-
meister, so sich in
diesigen Landen
besetzen, sind mit

Wenn jemand, der bereits in einer andern Stadt Meister geworden, auf sein Handwerk sich in Unsern Landen besetzen will, und

und beybringet, daß er der Orten, nach verfertigten Meisterstück, zum Gildemeister erklärt worden, und seine Profession daselbst redlich getrieben habe: So soll derselbe nach erlangtem Bürgerrecht gegen Erlegung der verordneten Gelder, falls seiner besondern Geschicklichkeit wegen dessen ohnentgeltliche Annahme von Uns nicht befohlen wird, in Gegenwart des obrigkeitlichen Deputirten und der drey ältesten Meister in das Meisterbuch geschrieben, und ohne Meisterstück auch ohne fernere Kosten recipiret werden.

anderweiter Verfertigung eines Meisterstücks zu verschonen.

§. 10.

Eines Gildemeisters Wittve mag zwar, so lange als sie ihren Wittwenstuhl nicht verrückt, das Handwerk, wenn sie will, durch tüchtige Gesellen fortsetzen, und deren so viel halten als andere Meister, welche auch der Ordnung nach bey ihr gehörig umgeschauet werden sollen, sie darf aber keinen Lehrling annehmen, jedoch den Lehrlingen, der bey dem Sterbefall des Meisters im letzten Lehrjahre ist, durch den Meistergesellen auslernen lassen. Würde es ihr aber an einen tüchtigen Meistergesellen fehlen: So darf sie einen Gesellen selbst aussprechen, es bleibt aber der Obrigkeit frey, wenn der Meister, dessen Geselle gewählt wird, dadurch einen unwidersprechlichen Schaden hätte, ihr aufzugeben, einen andern zu wählen. Dagegen soll der Meister, den dieses trifft, die erste Hand an den Gesellen haben, welcher aus der Fremde gewandert kömt. Wie nun eine solche Wittve alle den Meistern zukommende Rechte behält, also soll sie dagegen für alle Arbeit Rede und Antwort zu geben gehalten seyn; jedoch behält sie den Regreß an ihren Gesellen, wenn die Arbeit aus Unfleiß oder Nachlässigkeit verdorben, gestalt ihr dann von der Obrigkeit hierunter die Hand nachdrücklich geboten werden soll.

Eines Meisters Wittve darf Gesellen, aber keine Lehrlinge, halten.

§. 11.

Wenn ein Meister dem andern, es sey in der Stadt, wo sie zusammen wohnen, oder an einem andern Orte, seinen Gesellen oder Lehrlingen aufwiegelt, verführet und abspenstig macht: So

Kein Meister soll dem andern Gesellen und Lehrlinge abspenstig machen.



So soll selbiger der Obrigkeit in 5. Ehr. Strafe verfallen seyn, und den Jungen oder Gesellen dem Meister, bey welchem solcher in der Lehre oder Arbeit gestanden, sofort wieder zuführen, doch soll auch der Junge oder Geselle dem Befinden nach mit 2. Wfl. oder 24. Stündiger Gefängnisstrafe dafür angesehen werden, daß er der Verführung Raum und Statt gegeben.

§. 12.

Pflichten welche von den sämtlichen Meistern zu beobachten.

Sämtliche Meister haben sich zu befeisigen, die ihnen anvertraute und vermöge ihres Handwerks ihnen zuständige Arbeit, bey Strafe der Ersetzung aller Kosten und Schaden, gut und tüchtig zu machen, und sie sollen nachdrücklich dafür angesehen werden, wenn sie jemanden zur Ungebühr aufhalten, in der versprochenen Zeit die Arbeit nicht fertig schaffen, respectivè aus der Arbeit nach eigener Willkühr gehen, zu Bestsetzung eines gewissen Preises unter sich heimliche Verbindungen machen, von denen ihnen anvertrauten Sachen und Zuthaten etwas abhanden bringen, oder mit schlechtern vertauschen, auch jemand übersetzen; und wie kein Meister des andern gute Arbeit zu verkleinern ohngestrast sich heraus nehmen mag: So soll doch auch ein anderer Meister bey 5. Ehr. Strafe sich nicht wegern, die von einem andern angefangene Arbeit zu vollenden, wenn solches von ihm verlanget würde.

Uebrigens stehet jedem Meister ohne allen Vorwurf frey, seine gute und vorgedachter Vorschrift gemäße Arbeit so wohlfeil zu verkertigen, als er will und kann. Würde sich hingegen finden, daß ein Meister für seine Arbeit einen unbilligen Preis gefodert, oder gar genommen: So soll er dierhalb von der Obrigkeit nicht nur mit Erstattung des über die Gebühr genommenen, sondern auch ausserdem mit einer Geldbuße bestrafet werden.

§. 13.

Der Meister muß für die Tüchtigkeit der von seinen Gesellen und Lehrlingen verkertigten Arbeit eintreten.

Der Meister muß für allen Dingen darnach sehen und dafür haften, daß die Arbeit auch von den Gesellen und Lehrlingen tüchtig gemachet werde; wie denn auch dem Meister die Ausflucht nicht

maln zu statten kommen kann, daß dieses oder jenes Versehen von den Gesellen oder Lehrlingen begangen sey, gestalt seine Schuldigkeit ist, deren Arbeit in genauer Aufsicht zu halten.

§. 14.

Solten Wir gnädigst gut finden, jemanden das Meisterrecht zu schenken, und demselben von denen vorhin erwehnten Præstandis auch Verfertigung des Meisterstücks zu dispensiren: So soll dennoch denselben Gesellen und Lehrlingen zu halten keinesweges difficultet werden.

Diesjenigen, denen das Meisterrecht geschenkt worden, haben mit andern Meistern gleiche Rechte.

§. 15.

Ob zwar der Gilde in ihrer Handwerksnahrung durch die Pfuscheren kein Eintrag geschehen soll: So soll doch das sogenannte Fagen der Pfuscher, guter Ordnung halber, ohne Vorwissen der Obrigkeit nicht, und lediglich mit deren Genehmigung, durch zweien Meister ohne Gesellen und einen obrigkeitlichen Unterbedienten bewerkstelliget, das abgenommene Handwerkszeug, oder Arbeit, mittelst einer Designation in obrigkeitliche Gewahrsam geliefert, das selbe dem Befinden nach unter derselben Anordnung versilbert, und das Geld, welches nach Abzug der Gerichts- und Handwerkskosten übrig bleibet, halb in die Gilbelade und halb zu den Armenanstalten gegeben werden.

Wie es mit den sogenannten Pfuscherfagen zu halten.

Tit. IV.

Von Landmeistern.

§. 16.

Niemand soll ohne Landesfürstl. Concessio auf dem Lande sich als Meister niederlassen, und in Flecken und Dörfern das Handwerk oder sonstige den Städten allein competirende Nahrung treiben. Derjenige der dazu gnädigste Concessio erhält, soll solthe bey der Gilde eingeben, das Handwerk aber cher nicht treiben,

Was in Ansehung der Landmeister zu beobachten.



ben, bis er auf einer Gilde Zusammenkunft dargethan, daß er das Handwerk gelernet, und durch das gefertigte Meisterstück bewiesen hat, daß er das Handwerk auf dem Lande zu treiben verstehe. Wenn dieses geschehen: So soll derselbe die Hälfte der in der Stadt üblichen Gildегelder in die Lade, auch darin die gewöhnliche Auflagegelder, entrichten, und solchergestalt als Landmeister recipiret, auch ihm ein gedruckter Receptionschein ertheilet werden. Von den gedachten Auflagegeldern ist jedoch deren völliger Betrag im Jahre nur einmahl zu erlegen, indem der Landmeister mehr als einmahl im Jahre den Gildезusammenkünften beyzuwohnen nicht schuldig seyn soll.

§. 17.

Ein Landmeister darf weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Der Landmeister, so auf dem platten Lande wohnt, darf weder Lehrlinge noch Gesellen halten; wenn ihm solches gnädigst verstatet werden sollte: So ist das Einschreiben und Losschreiben, auch die Ertheilung der Kundschaften, bey den Gilden ordnungsmäßig zu besorgen und zu bewerkstelligen. Ein gleiches haben die Meister in den Städten und Flecken, welche daselbst noch keine Gilde haben, sondern es mit denen in andern Städten halten, also zu beobachten, jedoch stehet denselben frey Gesellen und Jungen zu halten.

§. 18.

Wie es zu halten, wenn ein Landmeister sich in einer der Städte besetzen will.

Wenn ein Landmeister sich in eine Stadt begeben und es daselbst mit der Gilde halten wolte: So muß er das am Meisterstück noch fehlende nachmachen, und, über dasjenige was er bey seiner Aufnahme in die Gilde bezahlt, so viel annoch nachschießen, als die den Stadtmeistern vorgeschriebene Summe beträgt.

Tit. V.

Von den Gesellen.

§. 19.

Was bey dem Lossprechen der Lehrlinge zu beobachten.

Wenn der Lehrbursche, er sey ein Fremder oder ein Meisterssohn, seine Lehrjahre gebührend vollendet hat: So soll derselbe von dem

dem Altmeister, in Gegenwart des obrigkeitlichen Deputirten, des Lehrmeisters, und wo solche fürhanden 2. Altgesellen, unparteyisch und gewissenhaft, ob er die Materialien und Handwerksinstrumente kenne und mit beyden umzugehen wisse, examiniret, und zu Verrichtung des verordneten Gesellenstücks angewiesen werden. Sindt sich denn, daß er dasjenige wirklich erlernt hat, was er in der Lehrzeit erlernen können und müssen: So soll derselbe sofort, ohne besondere Gebräuche und Ceremonien, auch ohne weitere Zehrungskosten, gegen Entrichtung der gesetzten Gebühr, losgesprochen, in das Gesellenbuch eingeschrieben, und ihm zu gleicher Zeit ein gedruckter Lehrbrief erteilet werden, welcher dann bey dem Geburtsbriefe so lange in der Lade verwahrlich aufzubehalten, bis der Losgesprochene sich besetzen und Meister werden will.

Würde sich hingegen in obgedachtem Examine ergeben, daß derselbe noch nicht so viel gelernet, daß er als Geselle in der Profession arbeiten, und sich weiter perfectioniren kann: So soll dessen Lehrmeister zur Verantwortung gezogen, wenn er Schuld daran ist, von der Obrigkeit bestrafet, und angehalten werden, denselben nach Beschaffenheit und der Gilde und Handwerksgenossen Erkenntniß, annoch ein viertel oder ein halbes Jahr, auch dem Befinden nach längere Zeit, mit bestem Fleiße und Treue zu unterweisen, in zwischen demselben binnen solcher Zeit das ordentliche Gesellenlohn ohnverfürzt, bey Vermeidung der nachdrücklichsten Strafe, zu reichen haben. Sollte es sich aber finden, daß es an dem Lehrburschen gelegen, daß er nicht tüchtig gelernet: So soll auf die abgelaufenen Jahre nicht gesehen werden, sondern derselbe annoch so lange in der Lehre bleiben, bis er im Examine tüchtig bestehen kann.

Würde auch ein Meister den Lehrlingen über die gesetzten Lehrjahre aufhalten und nicht losgeben wollen: So soll dem ungehindert mit dem Examine verfahren, und der Lehrling, wenn er tüchtig bestehet, von dem obrigkeitlichen Beystzer in Gegenwart vorgedachter Personen losgesprochen werden.

§. 20.

Die Gesellen sol-
len wandern.

Ein Geselle, welcher das Meisterrecht demnächst zu erlangen gedenket, soll geordnetermaßen an berühmte Oerter wandern, um in der Erfindung und Verfertigung der Arbeit immer geschickter zu werden, und, ohne Bescheinigung solcher Wanderjahre, es wäre denn daß Wir ihm solche ganz oder zum Theil gnädigt erlassen, zum Meister nicht angenommen werden.

§. 21.

Werden davon
durch die Heirat
nicht befreuet.

Wenn ein Geselle eine Person von ehrlicher Geburt heiratet, ehe und bevor er die verordneten Wanderjahre vollendet hat: So befreuet ihn solches dennoch von der Schuldigkeit zu wandern nicht.

§. 22.

Wie es in Anse-
hung fremder Ges-
ellen zu halten.

Wenn fremde Gesellen wandern kommen: So sollen solche auf der Herberge ihren Namen, auch von welchem Orte sie wandern kommen, und wo sie zuletzt in Arbeit gestanden, aufzeichnen lassen. Verlangt der Geselle Arbeit und kann solche nicht bekommen: So wird ihm ein freyes Nachtlager auf der Herberge, oder, wo solche nicht fürhanden, der Gewohnheit nach, in des Meisters Hause, den die Reihe trifft, alsdenn aber nicht gegeben, wenn er keine Arbeit verlangt, oder auch wenn er keine Kundschaft hat. Erhält derselbe 14. Tage Arbeit: So soll er sich in das Gesellenbuch einschreiben lassen, und die Kundschaft gehörigen Orts abliefern.

§. 23.

Wenn die frem-
den Gesellen Ar-
beit verlangen
und bekommen.

Der Geselle ist schuldig, die vorhin besagte 14. Tage bey Verlust des Verdienstes bey dem Meister, welcher ihn der Reihe nach bekommt, gebührend zu arbeiten, und soll die Zeit über wissentlich von einem andern Meister, bey 2. Mfl. Strafe, nicht auf oder angenommen werden; hat er aber die 14. Tage Arbeit vollendet: So kann er bey dem Meister in Arbeit gehen, bey welchem er am liebsten arbeiten will, oder, mit einer neuen Kundschaft versehen, seine Wanderschaft fortsetzen.

§. 24.

§. 24.

Kein Meister soll, ohne vorherige Anzeige bey der Obrigkeit und von solcher erhaltenen specialen Concession, bey Vermeidung 20. Wenn festige keine richtige Kundschaft haben. Thlr. Strafe sich unterfangen, einen Gesellen in Arbeit zu nehmen, der eine richtige Kundschaft vorzuzeigen nicht vermag, vielmehr ist derselbe schuldig, einen solchen Gesellen, der entweder gar keine oder eine falsche Kundschaft hat, als eine verdächtige Person ohngefäumt der Obrigkeit anzuzeigen, damit solche das nötige dieswegen vorkehren könne. Würde sodann der Geselle angeben, daß er von einem Orte wandern käme, wo es nicht gebräuchlich Kundschaft zu ertheilen, auch daß er sich eines groben Verbrechens nicht schuldig gemacht, und ersteres dem Befinden nach erdlich erhärten: So mag die Obrigkeit die Arbeitsfoderung ihm wohl gestatten.

§. 25.

Der Geselle soll sich treu, fleißig und bescheiden aufführen, Pflichten der Gesellen. ohne seines Meisters Vergünstigung, auffer den Fest: Buß: und Sonntagen, sich selbst bey 12. Gr. Strafe, als 8. Gr. in die Lade und 4. Gr. in die Gesellenarmenbüchse, keinen freyen Tag machen, und nicht bis oder über Nachtzeit aus dem Hause bleiben, auch, ohne des Altmeisters, Altgesellen, und seines Meisters Genehmigung, eine fremde Person nicht auf dem Krug fodern.

Wenn er bey dem Meister länger zu arbeiten keine Lust hat: So soll er bey den Gilben, wo es gewöhnlich, die Wanderzeit beobachten, und allemal wenigstens 14. Tage vorher mit Bescheidenheit die Loskündigung thun, und ihn dabey eröffnen, ob er weiter zu wandern, oder bey einem andern Meister in Arbeit zu gehen, gewillet.

Ist der Meister im letztern Fall mit der Loskündigung nicht zufrieden: So mag dennoch deswegen der Geselle von der Gilde nicht sogleich angehalten werden, aus der Stadt zu reisen, sondern es sind die Bewegursachen der Loskündigung, und warum der Meister damit nicht zufrieden, sofort ohne Weitläufigkeit und Kosten

untersuchen und obrigkeitlich auszumachen, ob der Geselle bey dem Meister noch ferner zu arbeiten, oder bey einem andern Meister in Arbeit zu gehen, oder weiter zu wandern schuldig sey? Hat derselbe aber bey genommenen Urlaub einen andern Meister noch nicht gesucht, sondern gehet hin und arbeitet auf seine eigene Hand: So soll ihm das Handwerkszeug genommen, auch, bey fernerer Widerspenstigkeit zum Handwerk ordentlich zurück zu kehren, derselbe in 10. Mfl. obrigkeitliche Strafe genommen, und, wann auch solche nicht hilft, er alsdenn nicht weiter geduldet werden.

§. 26.

Wie der Meister sich gegen die Gesellen zu verhalten.

Der Meister ist gleichfalls schuldig, gegen die Gesellen sich bescheiden zu bezeigen, und denselben 14. Tage vorher es zu erdennen, wenn er dessen Arbeit weiter nicht bedarf. Wenn denn ein Geselle weiter wandern will: So soll ihm, da er ordentlich in Arbeit gestanden, die mitgebrachte und von seinem Meister in die Lade abgegebene Kundschaft nicht zurückgegeben, sondern eine neue Kundschaft, doch nicht eher, ertheilet werden, er habe denn die etwa gemachte Schulden bezalet, und sich von allem erweislichen Anspruch frey gemacht; hat sich aber der Geselle ungebührlich aufgeführt: So mag ihn der Meister sofort und ohne Loskündigung aus der Arbeit weisen, und falls er ihn auch die Kundschaft verweigert, ist solcherhalb von der Obrigkeit ungesäumt zu erkennen, ob solches geschehen möge oder nicht? Würde auch ein Meister vermerken, daß ein straffälliger Geselle sich heimlich wegzumachen vorhabe: So mag er denselben, bey Strafe dafür zu haften, zum Entweichen nicht behülflich seyn, noch mit demselben in ein geheimes Verständniß sich einlassen; es soll aber auch ein solcher entwichener Geselle nicht nur in Unfern Landen durch Bekanntmachung in den hiesigen Anzeigen, sondern auch in andern Landen und Orten durch Subdiales und Steckbriefe, so lange aufgetrieben werden, bis er an dem Orte, wo er entlaufen ist, nach Beschaffenheit der Umstände, völlige Richtigkeit gemacht hat, oder obrigkeitlich abgestraft ist.

§. 27.

§. 27.

Der Geselle ist, bey Strafe der Ersetzung, die ihm anvertrauete Arbeit tüchtig zu machen schuldig, und er verfällt in I. Mfl. und dem Befinden nach, höhere Strafe, wenn er ohne des Meisters Wissen und Genehmigung Arbeit unternimmt, wenn er in der Arbeit des Meisters Vorschrift entgegen handelt, wenn er seinen Meister verkleinert, wenn er bey einem Meister zu arbeiten zugesaget hat, aber muthwillig ausbleibet, oder wol gar dagegen bey einem andern Meister in Arbeit gehet, wenn er einen andern Gesellen aus der Arbeit spricht, und vor offener Lade, oder, bey den erlaubten Zusammenkünften, sich ungebührlich aufführet.

Wie der Geselle sich gegen den Meister und überhaupt betragen solle.

§. 28.

Der thörichte Gebrauch, daß ein Meister oder Geselle, wenn er geschimpft ist, so weit für unredlich gehalten wird, daß vor ausgemachter Sache bey dem Meister nicht gearbeitet, und dem Gesellen keine Arbeit gegeben werden darf, imgleichen der Mißbrauch, daß die Gesellen auf besondere Ceremonien, Complimente und Grüsse bestehen, soll durchaus nicht geduldet werden, wie denn auch den Handwerksgefallen bey empfindlicher Leibesstrafe hiemit untersaget wird, sich durch Schimpfen eines Meisters oder Gesellen zu vergehen, oder untereinander sich aufzuwiegeln und einen Aufstand zu erregen.

Mißbräuche so abgestellt.

§. 29.

Wird ein Geselle durch Krankheit wirklich auffer Stand gesetzt, seinen Unterhalt zu verdienen, und hat nicht so viel als er zu seiner höchstnöthigen Verpflegung gebrauchet: So soll ihm aus dem Vorrath der Armengelder von der Gilde nach deren Beschaffenheit etwas gereicht werden. Würde aber die Krankheit über 4. Wochen dauern, und sämtliche Gesellen aus Mitleyden keinen besondern Zutrag thun: So kann auch der Gildecasse kein weiterer beyhülflicher Zutrag nicht zugemutet werden, und falls der Geselle länger als vier Wochen dringender Umstände halber (welche zu vor

Wie es in Ansehung kranker Gesellen zu halten.

vorderst von dem Gildeputirten zu untersuchen und dessen Be-
willigung zu verlangen ist) erhalten werden müßte: So soll derselbe
solches alsdenn in die Armenbüchse zurück zahlen, wenn er genesen,
und das Handwerk wieder treiber; falls er aber stirbt, soll aus des-
sen hinterlassenen Sachen, soweit solche zureichen, das erhaltene
refundiret werden. Uebrigens wird die Gewohnheit, daß ein fran-
zer Handwerksgehilfe von einem Orte zum andern geföhret, und der
Gilde auf den Hals geschicket wird, ein für allemal aufgehoben.

§. 30.

Wie es in Anse-
hung solcher Mei-
ster zu halten, wel-
che wieder als Ge-
sellen arbeiten.

Wenn jemand an einem Orte das Handwerk bereits als
Meister getrieben hat, und dergestalt in Verfall der Nahrung ge-
rath, daß er zu seinen Unterhalt als Geselle Arbeit suchen muß: So
mag ihm, mit Vorwissen des obrigkeitlichen Deputirten und Altmei-
sters, in dem Fall daß er keine Arbeit bekommen kann, eine Gabe
zum weitem Fortkommen aus der Gildeade wohl gereicht werden.

§. 31.

Wenn ein Mei-
ster mehrere Ge-
sellen, als ihm ge-
stattet, benöthiget
ist.

Würde ein Meister zu Bestreitung seiner Arbeit mehrere Ge-
sellen benöthiget seyn, als ihm gestattet ist: So soll er zwar von den
Einwandernden keinen erhalten, so lange seine Mitmeister mit der
gewöhnlichen Anzahl derselben gleichfalls versehen zu werden verlan-
gen; ihm soll hingegen frey stehen, mit Vorbewußt des Altmeisters
mehrere Gesellen zu verschreiben.

Tit. VI.

Von Lehrlingen.

§. 32.

Wie es mit dem
Einschreiben der
Lehrlinge zu hal-
ten.

Wenn ein Meister einen Jungen in die Lehre nehmen will,
mag er denselben 14. Tage, aber nicht länger, auf die Probe neh-
men, darnach aber, wenn er denselben in der Lehre behalten will,
soll

sohl er solches den Altmeister bey Vermeidung 2. Mfl. Strafe anzeigen, und dieser alsdenn besorgen, daß der Lehrling bey der nächsten Zusammenkunft, nach eingerichteter Geburtsurkunde, oder ausgewürkten Legitimation, in das Handwerksladenbuch, gegen Entrichtung der verordneten Einschreibegelder, dergestalt eingeschrieben werde, daß man daraus den wahren Anfang der Lehre, und wie lange solche dauern werde, ersehen könne, dabey zugleich anzumerken, ob der Geburtsbrief, welcher von der Obrigkeit nach der deshalb ergangenen Ordnung auszufertigen ist, eingeliefert worden.

§. 33.

Das geordnete Lehrgeld ist zu entrichten, und nichts mehr oder weniger zu nehmen, insonderheit letzteres nicht in der Absicht um vor andern den Lehrling solchergestalt an sich zu bringen; wer dieses nicht entrichten kann, muß ein Jahr länger lernen.

Das Lehrgeld soll eigenmächtiger Weise nicht erpödet werden.

§. 34.

Der Lehrjunge ist schuldig, die verordneten Jahre zu lernen, während derselben seinen Meister in allen treu vorzugehen, dienstfertig und gehorsam sich aufzuführen, auch ohne des Meisters Wissen und Willen nicht aus dem Hause und müßig zu gehen; und dem Meister liegt die Pflicht ob, den Lehrling treu, bescheiden und fleißig zu unterweisen, und dessen Kräfte nicht zu übertreiben, auch zu häuslicher und anderer Arbeit, wodurch er von Erlernung der Profession abgehalten wird, nicht zu gebrauchen, worauf der Altmeister, wenn geklagt wird, bestmöglichst zu vigiliren, der obrigkeitliche Gildedeputirte aber zu veranstalten hat, daß, nach der von ihm zumachenden Ordnung, die Lehrlinge in jedem Lehrjahre einmal durch ein paar tüchtige Meister examiniret werden, um zu erfahren, ob auch der Meister seine Pflicht beobachtet habe, oder die Schuld an den Lehrlinge liege, da dann zur weitem Verfügung davon gehörige Meldung zu thun ist. Entläuft der Lehrjunge vor Endigung der Lehrjahre: So soll derselbe bey 4. Mfl. Strafe von einem andern Meister nicht wieder angenommen, und dem Lehrling

Machten der Lehrlinge gegen ihre Meister und der Meister gegen ihre Lehrlinge.

ling die Zeit, welche er bereits in der Lehre gestanden, nicht zu gut gerechnet werden, es wäre denn, daß sich derselbe binnen 14. Tagen bey seinem Lehrmeister wieder einstellere und das Versäumte gebührend nachholte, wenn ihm der Meister solches nicht von selbst erläßet. Falls auch erhebliche Umstände fürhanden, daß die angefangenen Lehrjahre bey dem Meister nicht vollendet werden mögen: So soll dennoch der Lehrling nach eigenen Willen aus des Lehrmeisters Arbeit nicht gehen, sondern die Ursachen vorhero der Obrigkeit anzeigen, welche sodann, ohne alle Weitläufigkeit und Kosten, auszumachen und zu verordnen hat, wie und welcherge- stalt die Lehrjahre zu endigen, und es mit der Abtheilung des Lehr- geldes zu halten, daneben dieselbe dem Meister alsdenn nicht ohn- gestraft lassen soll, wenn derselbe mit der Lehre und übrigen Ver- fahren nicht rechtschaffen, gerecht, billig und redlich zu Werke ge- gangen ist.

§. 35.

Wie es mit den
Lehrjahren zu hal-
ten, wenn deren
Meister stirbt.

Wenn der Meister verstirbt, und keine Wittwe hinterläßt, oder diese das Handwerk nicht fortsetzen will: So soll der Alt- meister dafür sorgen, daß der Lehrling sofort bey einem andern tüchtigen Meister, besonders den es zu der Zeit an Lehrburschen fehlet, zur Endigung der Lehrjahre untergebracht werde. Es soll aber auch in diesem Fall mit dem Lehrlingen so genau nicht genom- men, sondern derselbe, falls es ihn nicht an Geschicklichkeit und kein volles Jahr an der Vollendung der Lehrjahre fehlet, befindens den Umständen nach gehörig losgesprochen werden.

§. 36.

Wie es in Anse-
hung der Ein- und
Loschreibekosten
armer Knaben zu
halten.

Für die armen Knaben muß die Gilde die Ein- und Losschreibekosten creditiren, welche der Lehrling nach den geordneten Lehrjah- ren als Geselle abverdienen muß; wurde solcher Lehrling entlaufen: So soll dessen Wiedereinholung möglichst bewerkstelliget, und er mit scharfer Strafe zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

§. 37.

§. 37.

Ein Meister soll an fremden Orte keinen Lehrling einschrei- Der Meister soll
ben, oder auf eines andern Meisters Nahmen solches verrichten las- zu gleicher Zeit
sen, bey 1. Mfl. Strafe, und derselbe soll zu gleicher Zeit nicht nicht mehr als ei-
mehr als einen Lehrlingen von neuen annehmen, sondern denn erst nen Lehrlingen
einen andern dazu nehmen, wenn der erste bereits die Hälfte der von neuen anneh-
Lehrjahre ausgehalten hat, oder der anzunehmende Lehrbursche ein men.
Meisters Sohn ist.

Tit. VII

Von den Herbergen.

§. 38.

Der Altmeister hat den Wirth der Gildeherberge anzuweisen, Wie es auf den
daß er den Handwercksgesellen nicht mehr als 4. ggr. zu borgen, Herbergen zu dat-
und, falls ohnverwerfliche Umstände ein mehreres erfordern, er da- ten.
zu zuvorderst des Altmeisters auch desjenigen Meisters Bewilligung
haben müsse, bey welchem der Geselle in Arbeit stehet. Sollten
die Gesellen sich nicht entsuchen, die sogenannte Wahl oder Mei-
stertafel zu beschimpfen, unter denen Sonntag, Fest und Bustags-
predigten, auch im Sommer des Abends nach 10. und im Winter
ter nach 9. Uhr zu zechen, oder, mit Vorbengehung ihrer ordent-
lichen Herbergen, hie und da besondere Winkelgelage und Zechen
auf den Wäschern oder anderwärts anzustellen: So soll ein jeder,
so oft solches geschieht, einen Mfl., der Altgeselle aber, welcher
daran Theil genommen, oder diesen ihn nicht unbekanntes Unfug
verschwiegen hat, 2. Mfl. Strafe erlegen, der Herberge Vater hin-
gegen, welcher das Zechen unter den Predigten und des Nachts
nach der verordneten Zeit begünstiget, auch Schlägerenen und To-
ben auf der Herberge geduldet, mit 4. Mfl. obrigkeitlicher Strafe,
und eben so hoch diejenige Person, welche obgedachte Wäsche oder
dergleichen Zusammenkünfte hält, belegen werden.

Tit. VIII.

Von der Gilde-Angelegenheiten und Zusammenkünften.

§. 39.

Wie es in Angele-
genheiten, so die
ganze Gilde be-
treffen, zu halten.

Keine Gilde soll ohne Vorwissen, Bewilligung und Gegengewart, des der Gilde vorgesetzten obrigkeitlichen Deputirten, bey 10. Mfl Strafe, Zusammenkunft halten, demselben für jede ordentliche Beywohnung der geordneten Zusammenkünfte, wann die Gilde kein Vermögen hat, nichts, ausserdem aber, nach Beschaffenheit des Vermögens, 12, 18, bis 24. gr. und höchstens 1. Rthlr. jedoch nicht darüber, entrichten, und für die Gilde ohne Bewilligung nichts in Ausgabe berechnen, die etwa an die Gilde, Alt und sämtliche Gesellen, einlaufende Briefe dem Deputirten zum Erbrechen behändigen, ohne dessen Erlaubnis solche nicht beantworten, oder das in dem Briefe enthaltene Begehren erfüllen oder abschlagen. Das Geldstrafen unter sich, und wegen eines oft lächerlichen und gar geringen Verschens, findet weiter keine statt.

§. 40.

Auf den Morgens-
sprachen soll das
Gildgeld erlegt
werden.

Auf den Morgenssprachen soll jedesmal von Meistern, Witwen, welche das Handwerk durch Gesellen treiben, nicht weniger von den Gesellen selbst, auch von den Witwen welche keine Gesellen halten, das gesetzte Geld zur Erhaltung der Casse erlegt werden.

Würde jemand diesen Beitrag von einer bis zur andern Gildbezusammenkunft schuldig bleiben: So soll er sie gedoppelt erlegen, und dieses prompt exquiret werden.

§. 41.

Berichtigung des
Jungmeisters.

Der Jungmeister, oder der von der Gilde mit obrigkeitlicher Bewilligung anzunehmende Bote, soll der Gilde bey allen erlaubten Zusammenkünften zur Hand gehen, und die Handwerksge-
sen

fen zusammen fodern, keinesweges aber zum Einschenken und anderer beschwerlichen Aufwartung und Dienste gebraucht werden.

§. 42.

Wenn aber jemand sich befehzt, der bereits anderwärts Meister gewesen: So wird ihm das Amt eines Jungmeisters nicht angetumet, sondern er bekommt den Platz nach den bescheinigten Jahren seiner vorhin erhaltenen Meisterschaft.

Ein fremder Meister soll nicht gehalten seyn Jungmeister zu werden.

§. 43.

Würde jemand ohne erhebliche und nicht angezeigte Ursachen von der Zusammenkunft zurückbleiben, oder aber sich daselbst unrichtig und unbefcheiden aufführen: So soll er im erstern Fall mit 10. Mgr. und im letztern Fall mit 1. Mst. auch, dem Befinden nach, härterer Strafe belegen werden, derjenige auch welcher solchergestalt ausgeblieben, oder vor dem Beschluß ohne Vergönstigung weggegangen, zu dem, was beschlossen ist, verbunden seyn.

Wie gegen diejenigen zu verfahren, welche den Gildezusammenkünften nicht gehörig beywohnen.

§. 44.

Den Gilben wird hiedurch, bey Verlust der Gildegerechtigkeit, untersaget, mit andern Gewercken wider die Gildeverfassung gemeine Sachen zu machen, und es wird ihr bey Strafe der Erstattung verboten, von denen zur Gildelade gekommenen und gehörigen Geldern, ohne ausdrückliche Genehmigung der Obrigkeit, zu disponiren und solche auf Correspondence, Proceße und Zehrung zu verwenden. Wenn aber eine unentbehrliche Ausgabe der Gilde zum besten vorgefallen, die Gildecasse keinen zureichenden Vorrath haben, und also nötig seyn sollte, eine Anlage zu machen: So soll die Gilde sich desfalls bey der Obrigkeit melden, und wenn solche die Collecte nötig findet und approbiret, solche alsdenn von den obrigkeitlichen Deputirten eingerichtet werden.

Die Gildetadengelder sind ohne Consens der Obrigkeit nicht an verwenden.

§. 45.

Hauptmorgens-
sprache und Ab-
name der Gilde-
rechnungen betr.

Die Gilben sollen alle Jahr ihre Hauptmorgensprache halten, und der Altmeister soll auf solcher die Jahrsgilberechnung gebührend ablegen, welche in ein besonders Buch zu schreiben, und dem obrigkeitlichen Deputirten zur bestimmten Zeit vorher, samt den Belägen, zur Monitur einzureichen ist; er soll ferner von denen Strafgebern den gebührenden Antheil mehrbefagten Deputirten, zur weitem Ablieferung an die obrigkeitliche Casse, gegen einen Schein einhändigen, und darauf den bleibenden baaren Vorrath auszählen; wenn solches bewerkstelliget ist: So soll alsdenn die Rechnung gehörig quitiret, und darauf die Bestellung eines neuen Altmeisters, wenn der vorige nicht wieder gewählt worden, welches der Gilde willkürlich überlassen wird, vorgenommen, und demselben von dem abgehenden Altmeister die Gildelade ausgeantwortet, und in Verwahrung gegeben werden.

Würde auch jemand die Gildegelber angreifen, in seinen Nutzen verwenden, und solche nicht sogleich darzahlen können: So soll er solche binnen 4. Wochen doppelt erstatten, und wenn dieses nicht geschieht, gegen denselben criminaliter verfahren werden.

Tit. IX.

Von Leichenanstalten.

§. 46.

Wie es mit dem
Leichenbegängnis
eines verstorbenen
Meisters oder Ge-
sellen zu halten.

Verstirbt ein Meister oder seine Frau, auch Wittve: So soll die verstorbene Person, auf Verlangen, von denen nach der Reihe bestellten Handwerksgenossen ohnentgeltlich zur Ruhestatt getragen, und, ohne deswegen im Sterbehause Kosten zu machen, begleitet werden. Ein gleiches ist von den Gesellen, wenn einer aus ihrer Anzahl verstirbt, zu beobachten, und soll sich niemand, weder von Meistern bey 8 Ggr. noch von Gesellen bey 4. Ggr. Strafe, des Tragens wegern; hätte er aber erhebliche Ursachen die darat
ver

verhindern: So hat er respective den Alt- oder Gesellenmeister solche sofort anzuzeigen, welcher darauf den folgenden dazu bestellet. Uebrigens bleibet es bey Einrichtung der Todtencasse, wie solche bey den Gilden sich findet, oder noch angeordnet werden.

Schließlich befehlen Wir sämtlichen Obrigkeiten und Magistraten hiemit gnädigst, über diese Gildeordnung mit Nachdruck zu halten, und dabey die Gilden bis an Uns gebührend zu schützen, wie sie denn zu dem Ende durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, und so wohl in jeder Gildeade ein gestempeltes Exemplar niedergeleget, als auch für jeden Gildegenossen ein Exemplar für die gesetzte Taxe zugestellet werden soll, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, und hat der Besitzer dahin zu sehen, daß jeder sein Exemplar empfangen, auch in der Herberge dergleichen öffentlich angeschlagen werde. Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Canzley-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 4. März, 1765.

C A R L,

H. z. Br. u. L.



J. H. v. Bötticher.

Kg 5775

ULB Halle 3
001 970 682



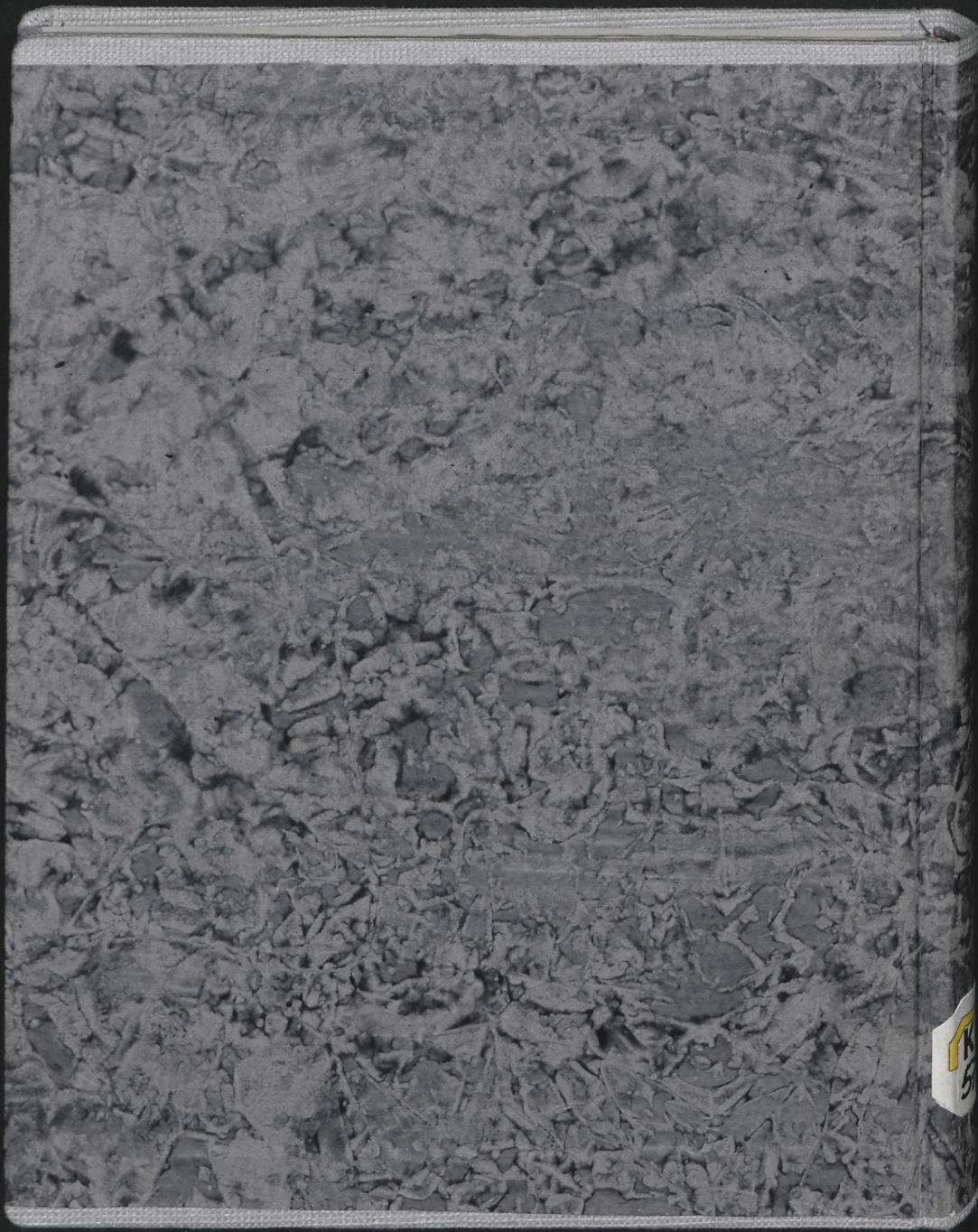
f
Sb

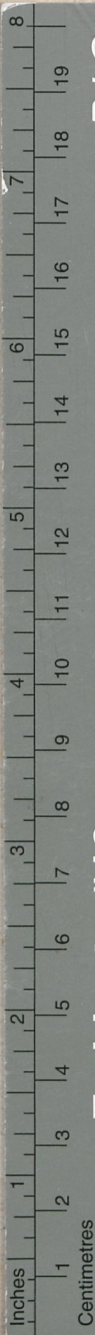
VD 8

MC

Ko.







Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

7

7

rdnung

für

Silden

im

am Braunschweig

und

Stadthum Blankenburg.

Braunschweig, den 4. März
1765.